BAG Asyl in der Kirche, November 2018

Dr. Ines Welge, Hessischer Flüchtlingsrat und Diakonie Hessen

Aktuelle Entwicklungen im europäischen und nationalen Asylrecht

UNHCR:

- Weltweit sind insgesamt 68,5 Millionen Menschen auf der Flucht
- Das sind 2,9 Millionen mehr als 2016 – der größte Anstieg der Flüchtlingszahlen in einem Jahr in der Geschichte von UNHCR seit 1951.
- Davon sind 53% Kinder und Jugendliche
- Weltweit größtes Aufnahmeland: Türkei mit 3,5 Mio. registrierten Flüchtlingen.
- Nach absoluten Zahlen ist der Libanon das weltweit größte Aufnahmeland. Relativ zur eigenen Bevölkerung hat der Libanon die meisten Flüchtlinge aufgenommen. Jeder sechste Einwohner des Landes ist ein syrischer Flüchtling.

In DE: (Asylanträge insgesamt)

2015:	476.649 Schutzsuchende
2016:	745.545 Schutzsuchende
2017:	222.683 Schutzsuchende
Jan-Sept 2018:	142.167 Schutzsuchende
	(124.405 Erstanträge)

Hauptherkunftsländer: Syrien, Afghanistan, Irak, Iran, Türkei, Eritrea, Somalia

Simone Schildwein, Christian Jakob
Diktatoren als Türsteher Europas

EU-Türkei-Deal

- Juli 2017: 3 Mio Syrische Flüchtlinge, nur 10 000 von ihnen haben Arbeitserlaubnis, nur jedes 2 Kind besucht Schule
- Mehrere Hundertausend aus Iran, Irak, Afghanistan, Pakistan, afrikan. Staaten
- Ursachen Weiterflucht
- 6 Millarden €-Deal
- ESSN (Emergency Sozial Safty Net): Versorgt aber 2 Mio Syrer nicht

Folge des Deals. Hotspots in Griechenland

Moria auf Lesbos: 8500 Menschen - 3100 Plätze
Insgesamt ca. 15 000 auf den Inseln in 5 Hotspots

https://www1.wdr.de/daserste/monitor/videos/video-gebrochenes-versprechen-wie-syrische-fluechtlinge-in-der-tuerkei-am-abgrund-leben-lange-fassung-100.html

Simone Schildwein, Christian Jakob
Diktatoren als Türsteher Europas

Frontex:

- Ausbau der Festung Europa
- Mai 2017: Mit 18 Staaten „Working Arrangements“: Zusammenarbeit mit Behörden dieser Länder, Austausch von Daten uns Beamten,
- Auslagerung des europäischen Grenzschutzes
- AFIC Afrika Frontex Intelligence Community: Seit 2017 20 Treffen mit afrikan. Geheimdienstchef
- Beobachterstatus für Diktaturen wir Eritrea und Sudan

Frontex:

- 60% des Personals weniger als 1 Jahr dabei
- Tunesien: Ausbildung Grenzschutz
- Neues Mandat für Rückkehr-Monitoring: European Center of return
- Neue Kooperation mit Drittstaaten, die ihre StA in Charterflügen abholen (Serbien)

Simone Schildwein, Christian Jakob
Diktatoren als Türsteher Europas

Verkoppelung Entwicklungshilfe – Fluchtverhinderung
„Wir schlagen eine Verkoppelung aus positiven und negativen Anreizen vor“ (EU-Kommission 2017)
DE: GIZ – 2,1 Mrd. € Etat
Spanien: Plan Afrika (I + II): EZ – Rückübernahmeabkommen
Marokko, Senegal, Mali
Mali: span Entwicklungshilfe
2006: 7.3 Mio€
2017: 10 Mio €
2018: 40 Mio €

Kriminalisierung der zivilen Seenotrettung

Italien – Tarakhel-Entscheidung Salvini-Dekret: SPRAR VG Hannover (B. vom 19.08.2018, 3 B 3967/18) unter Berufung auf Berichte SHF u. Danish refugee counsil:

„[...] [I]n keinem der sechs beobachteten Fälle von den Ende 2016 im Rahmen des Dublin-Verfahrens zurückgenommen Asylbewerbern [konnte] den Betroffenen bei ihrer Rückkehr eine SPRAR-Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, obgleich es sich ausnahmslos um besonders ‚vulnerable' und daher bevorzugt zu behandelnde Personen wie schwangere Frauen und Familien mit Säuglingen handelte [...]. Einer schwangeren Frau wurde am Flughafen in Mailand von Polizisten mitgeteilt, dass sie ihr keine Unterkunft anbieten könnten, sie müsse selbst eine finden. Die Frau musste eine Woche auf der Straße schlafen und wurde durch private Hilfen mit Essen versorgt (Monitoring-Bericht, S. 10 f.). Ein Ehepaar - die Frau erwartete ebenfalls ein Kind -, das einer Abschiebung zuvorkommen wollte und deshalb freiwillig aus der Schweiz nach Italien ausgereist ist, musste dort ebenfalls eine Woche auf der Straße leben. Anschließend bekam zunächst die schwangere Frau und mehrere Tage später auch ihr Mann einen Platz in einer Unterkunft. Auch wenn die Ergebnisse des Monitoring-Berichts aufgrund der geringen Fallzahlen nicht repräsentativ sein mögen, ist der Umstand, dass in zwei von sechs Fällen besonders schutzwürdige Personen auf der Straße leben mussten, ein starkes Indiz für systemische Schwachstellen des italienischen Unterkunftssystems."

Italien: Salvini-Dekret:
Abschaffung des humanitären Schutzstatus

Anagnina, Rom

Ungarn

- Haft
- Misshandlung
- Kriminalisierung Geflüchteter

Bulgarien

BVerwG, Beschluss vom 08.08.2018 - 1 B 25.18 (gleichlautend: 1 B 39.18, 1 B 18.18) : Abschiebungsverbot gem. § 60 V AufenthG

„Der Abschiebung von im Ausland anerkannten Flüchtlingen in den Staat ihrer Anerkennung steht das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG entgegen, wenn die sie dort erwartenden Lebensverhältnisse Art. 3 EMRK widersprechen. Das setzt allerdings voraus, dass im Zielstaat der Abschiebung das für eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere erreicht wird. Das kann der Fall sein, wenn die anerkannten Flüchtlinge ihren existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern können, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten.“

Asylverfahren in Deutschland

„Verschiebebahnhof Europa“ Jan.-Sept. 2018

Dublin-Abschiebungen aus Deutschland

43 044 Ersuchen
29 994 Zustimmungen
7 208 Überstellungen

Dublin-Abschiebungen nach Deutschland

18 882 Ersuchen
11 857 Zustimmungen
5 747 Überstellungen

Dublin-Statistik Jan.-Sept. 2018

an	Übernahmeersuchen an MS	Ablehnung MS	Zustimmung MS	Erfolgte Überstellung in MS
Ungarn	578	393	168	0
Italien	14 276	1 380	13 341	2 281
Bulgarien	1 185	872	285	36
Schweiz	1 763	894	867	368
Insgesamt	43 044	12 368	29 994	7 208

Insgesamt: 5 747 Überstellungen nach Deutschland

Differenz: 1 461 Personen

Überstellungen aus der Schweiz an Deutschland: 356

Dublin-Statistik 2018

Statistik Jan.- Sept.2018

- 7 208 Abschiebungen aus Deutschland IN andere europäische MS
- 5 747 Abschiebungen NACH Deutschland, vor allem aus Griechenland (2 677 Personen), Frankreich (706 P.) Niederlande (649 Personen), Österreich (540 P.)
- 1461 Personen weniger in Deutschland durch Dublin!

Seehofer-Deal mit Griechenland

Laut Abkommen sollen Betroffene, die in Deutschland ein Asylgesuch vorbringen und in Griechenland als EURODAC 1-Treffer identifiziert sind, innerhalb von 48 Stunden abgeschoben werden.

BVerfG 31.07.2018 - 2 BvR 714/18

Es kann nicht pau-schal davon aus-ge-gan-gen wer-den kann, dass ein in Grie-chen-land Aner-kann-ter wie-der dort-hin zurück-ge-schickt wer-den kann. Statt-des-sen müs-sen Behör-den und Ver-wal-tungs-ge-rich-te prü-fen, ob eine Über-stel-lung im indi-vi-du-el-len Fall mög-lich ist und tat-säch-lich in Grie-chen-land der Zugang zu Unter-kunft, Lebens-mit-tel und medi-zi-ni-scher Ver-sor-gung für die Betrof-fe-nen besteht.

VGH BaWü, Beschluss v. 15.03.2017, A 11 S 2151/17: »Die bes-ten Auf-nah-me-be-din-gun-gen wäh-rend des Aner-ken-nungs-ver-fah-rens wären unzu-rei-chend, wenn den Betrof-fe-nen anschlie-ßend nach einer Aner-ken-nung Ver-elen-dung droht, und umge-kehrt.« (Rn. 25). Auch zahl-rei-che Ver-wal-tungs-ge-rich-te stop-pen die Dub-lin-Über-stel-lun-gen nach Grie-chen-land.

AnkER-Zentren

AnkER-Zentrum Dresden

Entscheidungspraxis Widerruf § 60 V, VII, AufenthG

- Insbesondere relevant für volljährig gewordene UMF
- Afghanische UMF in Iran geboren
- Fallbeispiel Äthiopien

Widerruf!

Familiennachzug

- Subsidiär Schutzberechtigte
- Via Dublin
- UMF
- EuGH, Urteil vom 12.04.2018 - C-550/16 A. und S. gg. Niederlande - Asylmagazin 5/2018, S. 176 ff. - asyl.net: M26143
- AA-Stellungnahme => Aushebeln der EuGH-Entscheidung

Sichere Herkunftsstaaten

§ 29 a AsylG

1) Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Herkunftsstaat) ist als **offensichtlich unbegründet** abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht.

(2) Sichere Herkunftsstaaten sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II bezeichneten Staaten.

Sichere Herkunftssaaten sind:

- Bosnien und Herzegowina
- Ghana
- Mazedonien
- Albanien
- Kosovo
- Montenegro
- Senegal
- Serbien

Reihenweise „sichere Herkunftsstaaten“?

- Kriterien *„Sichere Herkunftsstaaten“:*
- Sicherheit vor polit. Verfolgung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung muss grundsätzlich landesweit gewährleistet sein (BVerfGE 94, 135)
- Bei Staaten mit erst kurzer demokratischer Tradition sind besondere Sorgfalt und umfassende Würdigung geboten (BVerfGE 94, 159)
- Widerlegbare Vermutung
- Kumulative Verfolgung!
- => Bei o.u.-Ablehnung weitgehender Ausschluss eines Bleiberechts

Maghreb-Staaten als „Sichere HKL“?

- Menschenrechtslage, insb. Meinungs- und Pressefreiheit, strafrechtliche Verfolgung Homosexueller, Frauenrechte
- Aufenthaltsrechtliche Konsequenzen: Völliger Ausschluss ausländerrechtlicher Perspektiven auf Bleiberecht
- Verheerendes Signal an MenschenrechtsaktivistInnen in Marokko, Algerien, Tunesien!

Afghanistan

- UNHCR-Richtlinie
- Massive Verschlechterung der Sicherheitslage
- Abschiebungen aus Nachbarstaaten
- Seehofers „Geburtstagsgeschenk“
- Abgelehnter junger Mann aus LK Wetterau

Abschiebungen um jeden Preis

- Schwer kranke Personen
- Familientrennungen
- Schwangere
- Rechtswidrige Abschiebungen (syr. Familie mit subs. Schutz/Rumänien), Klage hatte jedoch aufschiebende Wirkung
- Faktisch keine Ausübung des SER mehr
-
-